

**Entscheidende Behörde**

Disziplinaroberkommission

**Entscheidungsdatum**

27.04.1999

**Geschäftszahl**

14/6-DOK/99

**Rechtssatz**

Einer besonderen Form bedurfte es bei der Erteilung der Weisung nicht, weil gemäß § 44 Abs. 1 BDG 1979 Weisungen nicht formgebunden sind, also etwa auch telefonisch erteilt werden können; überdies kommt auch sprachlich die Befehlsform nicht immer deutlich zum Ausdruck.

Im gegenständlichen Fall war das Weisungsrecht auch weder verfassungsgesetzlich ausgeschlossen noch lag eine absolut nichtige Weisung vor, weil sie weder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde noch ihre Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen hätte.

Auch eine sonstige (nicht strafgesetzliche) Rechtswidrigkeit der gegenständlichen Weisung im Sinne eines Verstoßes gegen ein Gesetz oder gegen eine Verordnung konnte nicht festgestellt werden.

Wenn der Beschuldigte in der Berufung vorbringt, es bestünden generelle Anordnungen ("Weisungen"), die einen Mindeststand der Wachzimmer-Besatzung festlegten, so handelt es sich bei diesen internen dienstlichen Empfehlungen weder um Gesetze noch um Verordnungen.

Selbst wenn man aber davon ausginge - woran der erkennende Senat der Disziplinaroberkommission Zweifel hegt - dass es sich bei diesen Anordnungen ("Dienstbefehlen") um generelle Weisungen im engeren Sinn handelt, so stünden diese einer konkreten Anordnung im Einzelfall jedenfalls nicht entgegen (vgl. auch KUCSKO-STADL-MAYER, Das Disziplinarrecht der Beamten, 2. Aufl., Seite 145 f). Folgte man nämlich der Argumentation des Beschuldigten, so könnten Vorgesetzte weder generelle Weisungen abändern noch konkrete Anordnungen im Einzelfall (hier: zwecks Erreichung des dringend erforderlichen Schutzes des türkischen Konsulates) treffen.

Die Beurteilung, ob eine zu erteilende Weisung sinnvoll ist oder nicht, obliegt letztlich dem Anweisenden und ist jedenfalls nicht Sache des Weisungsempfängers.

Es lag auch keine im Sinne des § 44 Abs. 3 BDG 1979 wirksame Remonstration vor.

Es war daher von einer gültig erteilten und aufrechten - weil nicht zurückgezogenen - Weisung auszugehen.

Der Beschuldigte hätte somit in Befolgung der ihm erteilten Weisung für die Bewachung des türkischen Konsulates durch einen Überwachungsposten in dem in Rede stehenden Zeitraum Sorge tragen müssen.

Da er dies im Sinne des § 91 BDG 1979 schuldhaft - ein entschuldbarer bzw. entschuldigender Rechtsirrtum liegt nicht vor - unterlassen hat, hat der Beschuldigte eine Dienstpflichtverletzung im Sinne eines Weisungsverstoßes gemäß § 44 Abs. 1 BDG 1979 zu verantworten.

DK: Verweis

DOK: Bestätigung